



GESTALTEN > FÖRDERPROGRAMME

Medien- und KI-Budget

Stand: 27.01.2026



→ [www.km.bayern.de / gestalten / foerderprogramme / medien-und-ki-budget](http://www.km.bayern.de/gestalten/foerderprogramme/medien-und-ki-budget)

Inhaltsverzeichnis

Medien- und KI-Budget	3
Höhe des „Medien- und KI-Budgets“ je Schulaufwandsträger	3
Förderrichtlinie	4
Zuwendungsempfänger	4
Antragstellung	4
Die wichtigsten Fragen im Überblick	5
Support des Landesamts für Schule	9

Medien- und KI-Budget



Medien- und KI-Budget - Unterstützung bei der Beschaffung digitaler Bildungsmedien ©WavebreakmediaMicro - stock.adobe.com

Dem Lernen mit digitalen Medien kommt an bayerischen Schulen eine große und stetig wachsende Bedeutung zu. Digitale Bildungsmedien wie Lern- und Übungsapps oder Anwendungen zur Lernstandsanalyse leisten in Ergänzung zu analogen Lernmitteln einen wichtigen Beitrag, um das Lernen effektiv, individualisiert, anschaulich und motivierend zu gestalten. Derzeit gewinnen in diesem Kontext insbesondere Anwendungen an Relevanz, die auf Technologien der Künstlichen Intelligenz beruhen.

Um die Beschaffung und den Einsatz digitaler Bildungsmedien zu unterstützen und zu forcieren, wird seitens des Freistaats ein „**Medien- und KI-Budget**“ bereitgestellt.

Höhe des „Medien- und KI-Budgets“ je Schulaufwandsträger

Der Höchstbetrag der Zuwendung bemisst sich an der Anzahl der Schülerinnen und Schüler der Schule(n) des Schulaufwandsträgers.

Es wird für die Jahre 2024, 2025 und 2026 je Schülerin und Schüler an Grundschulen, in der Grundschulstufe von Förderschulen, im Berufsvorbereitungsjahr an Berufsschulen und im Berufsvorbereitungsjahr an Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung, in

Teilzeitklassen an beruflichen Schulen und in Teilzeitklassen an beruflichen Schulen zur sonderpädagogischen Förderung **ein Betrag von 4,67 €** und an Mittelschulen und sonstigen Schulen im Sinn des Art. 6 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 BayEUG **ein Betrag von 10,38 €** bereitgestellt. Die Mittel für 2026 stehen unter Haushaltsvorbehalt.

Den für das jeweilige Haushaltsjahr bereitgestellten Höchstbetrag können die Schulaufwandsträger direkt im Antragsportal [sat:las](https://sat.las.bayern.de/) <https://sat.las.bayern.de/> einsehen.

Förderrichtlinie

Die entsprechende Förderrichtlinie ist hier einsehbar:



Medien- und KI-Budget für bayerische Schulen

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 23. Juli 2024, Az. I.4-BS1356.7/7/2

https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVV_2230_1_3_K_14633

Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind kommunale Schulaufwandsträger öffentlicher Schulen sowie Träger staatlich genehmigter und anerkannter Ersatzschulen in Bayern (Schulaufwandsträger).

Antragstellung

Ab dem 15. Juli 2024 ist der vorzeitige Vorhabenbeginn für das Haushaltsjahr 2024 gestattet. Das bedeutet: Digitale Bildungsmedien, die ab diesem Zeitpunkt beschafft werden, sind grundsätzlich förderfähig.

Für die Beantragung der Zuwendung steht Ihnen nun das Serviceportal sat:las für die volldigitale Abwicklung des Medien- und KI-Budgets zur Verfügung:



Serviceportal des Bayerischen Landesamts für Schule für Schulaufwandsträger

<https://sat.las.bayern.de/>

Die wichtigsten Fragen im Überblick

Welche Amtlichen Schuldaten werden für die Berechnung der maximalen Zuwendungshöhe verwendet?

Für die Berechnung der maximalen Zuwendungshöhe pro Schule bzw. Schulaufwandsträger werden die Amtlichen Schuldaten des dem jeweiligen Haushaltsjahr vorausgehenden Schuljahres verwendet, d. h. für das Haushaltsjahr 2024 sind das die Amtlichen Schuldaten des Schuljahres 2022/2023 (Termin der Übermittlung durch die Schulen: Oktober 2022).

Was kann mit dem Medien- und KI-Budget beschafft werden?

Mit dem Medien- und KI-Budget können Softwarelizenzen für digitale Bildungsmedien (einschließlich verbrauchsabhängiger, Token-basierter Lizenzmodelle für KI-Anwendungen) beschafft werden, die

- speziell für Unterrichtszwecke entwickelt wurden (z. B. digitale Lehr- und Lernplattformen, Lern- und Übungsapps, browserbasierte Webanwendungen für den pädagogischen Einsatz im Unterricht, Anwendungen zur Lernbegleitung und Lernstandsanalyse),
- der Vor- und Nachbereitung des Unterrichts durch die Lehrkraft und/oder durch die Schülerinnen und Schüler dienen (z. B. digitale Pinnwände, Anwendungen zur digitalen Heftführung, Large Language Models),
- digitale Schulbücher gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über die Zulassung von Lernmitteln (Zulassungsverordnung – ZLV).

s. hierzu Ziff. 2 der [KMBek Medien- und KI-Budget für bayerische Schulen](#)

https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVV_2230_1_3_K_14633-1

Von wem können die Mittel abgerufen werden?

Die bereitgestellten Mittel können vom Schulaufwandsträger zur Beschaffung der digitalen Bildungsmedien beantragt werden.

s. hierzu Ziff. 4 der [KMBek Medien- und KI-Budget für bayerische Schulen](#)

https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVV_2230_1_3_K_14633-3

Wer ist für die Beschaffung zuständig?

Die Auswahl und Beschaffung der digitalen Bildungsmedien erfolgt nach dem Verfahren, das bei der Beschaffung der lernmittelfreien Lernmittel zum Einsatz kommt. Die Schule stellt den Bedarf an Bildungsmedien fest und übermittelt diesen an den zuständigen Schulaufwandsträger. Für Schulen, deren Sachaufwand eine kommunale Körperschaft trägt, bestimmt die Körperschaft die Art der Beschaffung.

s. hierzu Ziff. 3 der [KMBek Medien- und KI-Budget für bayerische Schulen](#)

https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVV_2230_1_3_K_14633-2

Sind Lizenzen für digitale Schulbücher mit den Mitteln des Medien- und KI-Budgets förderfähig?

Für die Versorgung der Schulen mit (digitalen) Schulbüchern sowie bestimmten schulbuchersetzenden (digitalen) Medien sind die jeweiligen Schulaufwandsträger zuständig. Die Schulaufwandsträger werden hierfür mit staatlichen Zuwendungen finanziell unterstützt (s. [Art. 22 Abs. 1 BaySchFG](#)

<https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BaySchFG-22#:~:text=Art.%2022.%20S%20taatlische%20Zuweisungen%20an%20die>). Sollten diese Zuwendungen für die Beschaffung von (analogen oder digitalen) Schulbüchern bereits ausgeschöpft sein, so sind die Lizenzen für digitale Schulbücher gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über die Zulassung von Lernmitteln (Zulassungsverordnung – ZLV) mit den Mitteln des Medien- und KI-Budgets förderfähig. Dies ist vom Schulaufwandsträger durch Erklärung im Antrag zu bestätigen.

Sind Lizenzen für MS Office 365- oder andere Office-Anwendungen im Rahmen des Medien- und KI-Budgets förderfähig?

Nein, Lizenzen für MS Office 365-Anwendungen oder andere Office-Anwendungen sind im Rahmen des Medien- und KI-Budgets nicht förderfähig.

Sind Lizenzen für Zeugnisprogramme oder Schulverwaltung förderfähig?

Nein, Softwarelösungen zur Schulverwaltung (wie z. B. Zeugnisprogramme) sowie rein administrative Anwendungen sind nicht förderfähig.

Sind Lizenzen für Mobile Device Management-Systeme (MDM) mit Mitteln des Medien- und KI-Budgets förderfähig?

Unter einem [Mobile-Device-Management](#)

<https://www.km-relaunch-prod-red.bybn.de/gestalten/digitalisierung/datensicherheit/mobile-device-management> versteht man ein System zur zentralisierten Verwaltung von Endgeräten und Apps. Ein MDM gilt daher nicht als digitales Bildungsmedium und ist somit nicht förderfähig.

Sind auch Lizenzpakete förderfähig, die förderfähige und nicht förderfähige Anwendungen enthalten?

Welche digitalen Bildungsmedien zuwendungsfähig sind, ist in Nr. 2 der Richtlinie „Medien- und KI-Budget für bayerische Schulen“ festgelegt. Enthält ein Lizenzpaket förderfähige und nicht förderfähige Anteile, sind grundsätzlich nur die Kosten förderfähig, die von Nr. 2 Satz 1 abgedeckt sind.

Die Kosten für die einzelnen Paketbestandteile müssen auf der Rechnung detailliert ausgewiesen sein.

Sofern ein Lizenzpaket günstiger ist als die Beschaffung der darin enthaltenen förderfähigen Einzelanteile, ist das Lizenzpaket in seiner Gesamtheit förderfähig.

Die Nachweispflicht obliegt in allen Fällen dem Zuwendungsempfänger.

Steht das Medien- und KI-Budget nur den Schulen zur Verfügung, die an der „Digitalen Schule der Zukunft“ teilnehmen?

Nein, die Förderung ist nicht an eine Teilnahme an der → „Digitalen Schule der Zukunft“

<https://www.km.bayern.de/dsdz> gebunden. Alle öffentlichen Schulen in Bayern sowie alle staatlich genehmigten und anerkannten Ersatzschulen in Bayern können von der Förderung profitieren.

Wie ist der Höchstbeitrag der Zuwendung je Schulaufwandsträger auf die Schulen zu verteilen?

Der Höchstbetrag der Zuwendung bemisst sich an der Anzahl der Schülerinnen und Schüler

der Schule(n) des Schulaufwandsträgers. Die Berechnungsgrundlage für das Medien- und KI-Budget ist den Schulaufwandsträgern bekannt. Die Verteilung der Mittel auf die Schulen obliegt dabei den Schulaufwandsträgern. Die bedarfsgerechte Beschaffung der Tools erfolgt im Dialog zwischen Schule und Schulaufwandsträger.

Verfallen die zugewiesenen Mittel des Medien- und KI-Budgets, sofern sie nicht abgerufen werden?

Die Zuwendungsempfänger erhalten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel auf Antrag eine Zuwendung. Nicht abgerufene Mittel können nicht angespart werden; im Folgejahr steht ggf. ein neues Budget zur Verfügung. Das Gleiche gilt für die nicht abgerufene Differenz, wenn die beantragte Gesamtsumme unter der maximal berechneten Zuwendung pro Schulaufwandsträger liegt.

Bzgl. der abweichenden Regelungen und Fristen für das Haushaltsjahr 2024 beachten Sie bitte die Hinweise unter „Welche Fristen sind zu berücksichtigen?“

Welche Fristen sind zu berücksichtigen?

1) Vorzeitiger Vorhabenbeginn (Nr. 5 der KMBek)

- 2024: Beschaffungen, die ab dem 15.07.2024 getätigt wurden, sind grundsätzlich förderfähig.
- 2025: Der vorzeitige Vorhabenbeginn wird ab dem 01.11.2024 zugelassen, da das Antragsverfahren erst im Laufe des Jahres 2025 zur Verfügung steht.
- ab 2026: Der vorzeitige Vorhabenbeginn gilt mit Antragstellung als bewilligt.

2) Bewilligungszeitraum (Nr. 6.5 der KMBek)

- 2024: 15.07.2024 bis **31.12.2025**
Digitale Bildungsmedien, die mit Fördermitteln des Medien- und KI-Budgets des Haushaltsjahres 2024 finanziert werden, können auch noch im Haushaltsjahr 2025 beschafft werden.
- 2025: 01.11.2024 bis 31.12.2025
Eine Förderung von im November und Dezember 2024 beschafften Lizenzen ist demnach auch aus dem Medien- und KI-Budget des Haushaltsjahres 2025 möglich.
- ab 2026: ab Antragstellung (für 2026 möglich ab dem 01.11.2025) bis 31.12. des betreffenden Haushaltsjahres

3) Antragsfrist (Nr. 6.7 der KMBek)

- Antrag für 2024: ab Bereitstellung des Antragsverfahrens (Hierzu werden die Schulaufwandsträger nochmals gesondert informiert.)
- Antrag für 2025: ab Bereitstellung des Antragsverfahrens bis 31.10.2025
- Antrag für 2026: ab 01.11.2025 bis 31.10.2026

Sind Anwendungen förderfähig, die eine jährliche (automatische) Verlängerung beinhalten?

Wenn die Anwendungen den Bedingungen der Förderrichtlinie genügen, sind diese grundsätzlich förderfähig. Bitte beachten Sie hierbei das Rechnungsdatum und den Zeitraum für die Beantragung.

Support des Landesamts für Schule

Sollten Sie Fragen zum Förderverfahren oder zur Antragstellung haben, die Sie nicht in den FAQ finden, wenden Sie sich mit Ihrem Anliegen gerne an den Support des Landesamts für Schule unter der E-Mail-Adresse → satlas@las.bayern.de

<https://www.km.bayern.demailto:satlas@las.bayern.de> .